## Anlage 4
## Auszug aus den zitierten Rechtsvorschriften

### *a) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO)*

*§ 3*
*Schutzzweck*

(1) Der Nationalpark nimmt als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), in der jeweils geltenden Fassung, und als Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG wichtige Funktionen im Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG wahr. Die Regelungen dieser Verordnung dienen auch der Umsetzung der Erhaltungsziele im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, insbesondere für die in Anlage 4 aufgeführten Lebensräume und Arten.

(2) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich,
1. Eigenart, Schönheit und naturräumliche Vielfalt von Ausschnitten des Elbsandsteingebirges einschließlich Übergangslagen mit entsprechendem Standorts- und Vegetationsmosaik in naturnahem Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen (Landschaftsschutz),
2. ein von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörtes Wirken der Naturprozesse wie Verwitterung, Bodenentwicklung, Wasserhaushalt oder Fließgewässerentwicklung und Dynamik der Lebensgemeinschaften, insbesondere Waldentwicklung in Richtung vollständiger Mosaike der Entwicklungsstadien standortheimischer naturnaher Wälder, auf möglichst großer Fläche nachhaltig zu sichern (Prozessschutz),
3. offene Felsbildungen vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen sowie unter Beachtung des Prozessschutzes gemäß Nummer 2 einen günstigen Erhaltungszustand naturnaher Wälder und eingeschlossener oder angrenzender Lebensräume zu bewahren oder zu entwickeln (Biotopschutz),
4. unter Beachtung des Prozessschutzes gemäß Nummer 2 die von Natur aus heimischen, wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer genetischen Vielfalt und in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen zu erhalten oder zu entwickeln, darüber hinaus ursprünglich heimischen Pflanzen- und Tierarten, deren Vorkommen erloschen sind, eine artgerechte Wiederansiedlung zu ermöglichen sowie Störungen von den wildlebenden Pflanzen- und Tierarten fernzuhalten (Artenschutz).

(3) Ferner bezweckt der Nationalpark,
1. das Naturerlebnis der Bevölkerung und die naturkundliche Bildung im Sinne von § 4 zu ermöglichen und zu fördern,
2. die Struktur und die Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die ungestörte Dynamik der Ökosysteme wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen,
3. landeskundlich besonders wertvolle Flächen und Denkmale wie Felsenburgen, Floßanlagen, Grenz- und Gedenksteine exemplarisch in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten.

(4) In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung von Naturgütern wie Holz, Wasser, Steinen und Erden bezweckt.

(5) Mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz sollen auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmische Schweiz (Národní park České Švýcarsko) abgestimmte, grenzübergreifende Pflege und Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (veröffentlicht in: „Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten – Interpretation und Anwendung der Management-Kategorien für Europa“, Grafenau/Deutschland, 2000) geschaffen werden.

*§ 7*
*Erlaubnisvorbehalte*

(1) Im Nationalpark bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde:
1. forstwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Maßnahmen, soweit diese nicht bereits nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7 oder Abs. 2 zulässig sind,

2. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Einrichtungen,
3. Forschungsvorhaben im Gelände,
4. das Anbringen, Entfernen oder Verändern von Bild- und Schrifttafeln sowie die Kennzeichnung von Wegen und Objekten,
5. das Aufstellen von Bänken, Sitzgruppen, Papierkörben oder ähnlichen Besuchereinrichtungen,
6. außerhalb der Kernzone organisierte Veranstaltungen abseits gekennzeichneter Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen,
7. organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 60 Teilnehmern,
8. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste,
9. der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der am 28. November 2003 geltenden Fassung,
10. in der Pflegezone die Änderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der am 28. November 2003 geltenden Fassung oder die Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrsanlagen sowie von Leitungen.

(2) Einer Erlaubnis bedarf es in Einzelfällen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 nicht, wenn das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz die jeweilige Handlung schriftlich gegenüber dem Begünstigten für mit dem Schutzzweck gemäß § 3 und den Zielen und Grundsätzen gemäß §§ 4, 5 sowie Anlage 5 vereinbar erklärt hat. Weitergehende Vorschriften über die Beteiligung der Naturschutzbehörden in anderen Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 3 und den Zielen und Grundsätzen gemäß §§ 4, 5 sowie Anlage 5 nicht zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Über die Erteilung der Erlaubnis ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der höheren Naturschutzbehörde zu entscheiden. Äußert sich diese innerhalb der Frist nicht, gilt die Erlaubnis als erteilt. Die Frist kann verlängert werden, wenn eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, erforderlich ist.

(5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend. Für die Erteilung des Einvernehmens gilt Absatz 3 entsprechend.

*§ 8*
*Zulässige Handlungen*

(1) Im Nationalpark gelten die §§ 6 und 7 nicht für:
1. Maßnahmen der Naturschutzbehörden, des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz oder deren Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben unerlässlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
2. Maßnahmen der Umweltschutzbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben unerlässlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist, nach vorheriger Anzeige bei dem Nationalpark- und Forstamt,
3. die Behandlung des Offenlandes im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Pflegezone sowie für die Bewirtschaftung von Hausgärten,
4. forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a sind,
5. jagdliche Maßnahmen, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c sind,
6. Maßnahmen der fischereilichen Hege, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d sind,
7. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat,

8. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Gewässer, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen und Eisenbahnstrecken sowie der rechtmäßig bestehenden Gebäude und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
9. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Fahrzeugen durch Mitarbeiter von Behörden im Rahmen ihrer Dienstaufgaben oder deren Beauftragten sowie durch Sonstige mit Zustimmung des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz,
10. das Aufsuchen der mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen Klettergipfel und -wege in der Kernzone zur unmittelbaren Ausübung des Felskletterns abseits gekennzeichneter Wege, sofern keine Kletterzugänge markiert sind. Das Verbot nach § 6 Abs. 2 Nr. 22 bleibt unberührt,
11. das Lagern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns im Bereich der mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen Klettergipfel und -wege,
12. das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb der Kernzone im Rahmen des § 30 Abs. 1 SächsNatSchG,
13. eine nach Art und Menge schonende Entnahme von Pilzen und Beeren für den persönlichen Bedarf; die Verbote nach § 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 bleiben unberührt,
14. die Nutzung der Standgewässer Amselsee Rathen und Obere Schleuse Hinterhermsdorf für den traditionellen Bootsverkehr sowie den nach Art und Umfang bisher üblichen Betrieb der Felsenbühne Rathen,
15. das Anzünden und Unterhalten von Feuer an den vom Nationalpark- und Forstamt errichteten oder genehmigten Feuerstellen,
16. Landung nicht motorgetriebener Luftfahrzeuge wie Segelflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel und Ballone, wenn dies nicht bereits beim Start vorhersehbar war,
17. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse, die der Unterhaltung und dem laufenden Betrieb der Bundeswasserstraße Elbe dienen,
18. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren,
19. Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Polizei und der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) §§ 6 und 7 gelten nicht für Maßnahmen, die in Plänen im Sinne von § 22 Abs. 2 SächsWaldG enthalten sind, wenn die oberste Naturschutzbehörde zuvor schriftlich die Vereinbarkeit der Planaussagen mit dem Schutzzweck nach § 3 und den Zielen und Grundsätzen nach §§ 4, 5 sowie Anlage 5 bestätigt hat. §§ 6 und 7 gelten nicht für Maßnahmen, die in Plänen nach § 33 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 315) geändert worden ist, oder nach § 12 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), in der jeweils geltenden Fassung, enthalten sind.

(3) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen im Nationalpark unberührt.

(4) Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

*§ 14*
*Planung*

(1) Konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet werden
1. für den Nationalpark entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und den in Anlage 5 aufgeführten Grundsätzen und Zielen im Nationalpark-Programm und
2. für das Landschaftsschutzgebiet entsprechend dem Schutzzweck nach § 9 und den in Anlage 7 aufgeführten Grundsätzen und Zielen in einem Rahmenkonzept

dargestellt und fortgeschrieben.

(2) Auf der Grundlage des Nationalpark-Programms und des Rahmenkonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet gemäß Absatz 1 und zur Ausformung konkreter Einzelziele und Maßnahmen ist eine Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 15 Abs. 2 und 5 SächsNatSchG zu erstellen und fortzuschreiben, die insbesondere folgende Teile enthalten soll:

1. für den Nationalpark entsprechend den in Anlage 5 aufgeführten Grundsätzen und Zielen
   a) Waldpflegemaßnahmen,
   b) Offenlandbehandlung,
   c) Wildbestandsregulierung,
   d) Fließgewässerentwicklung,
   e) Nutzungen und Gestattungen,
   f) Verkehrslenkung und -beruhigung,
   g) Besucherkonzeption,
   h) Bergsportkonzeption,
   i) Information und naturkundliche Bildung,
   j) Forschung und Dokumentation,
2. für das Landschaftsschutzgebiet entsprechend den in Anlage 7 aufgeführten Grundsätzen und Zielen
   a) Besucherkonzeption,
   b) Bergsportkonzeption.

Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze gemäß Anlagen 5 und 7 können weitere Pflege- und Entwicklungspläne erstellt und fortgeschrieben werden.

(3) Die Planungen nach Absatz 1 und 2 obliegen dem Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz. Dieses hat den Landkreis Sächsische Schweiz, die betroffenen Kommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Das Rahmenkonzept für das Landschaftsschutzgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird im Benehmen mit dem Landkreis Sächsische Schweiz und den betroffenen Kommunen erstellt und fortgeschrieben. Verbände und Vereine sollen immer dann gehört werden, wenn ihre satzungsmäßigen Zwecke durch die Planungen berührt und sie im Gebiet aktiv sind. Angehört werden sollen ebenfalls die tschechischen Schutzgebietsverwaltungen für den Nationalpark Böhmische Schweiz und das Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge.

(4) Die Besucherkonzeptionen enthalten auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen insbesondere die gekennzeichneten Wanderwege, Bergpfade und Radrouten einschließlich der damit in Verbindung stehenden Besuchereinrichtungen wie Wegekennzeichnungen und Aussichtspunkte. Die Besucherkonzeptionen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe gemäß § 17 Abs. 4 erstellt und fortgeschrieben.

(5) Die Bergsportkonzeptionen enthalten auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen die zur Zulassung vorgesehenen Klettergipfel und -wege sowie die sondermarkierten Zugänge zu Klettergipfeln (Kletterzugänge) und im Nationalpark zusätzlich die Freiübernachtungsstellen. Sie beinhalten auch die naturschutzfachlich begründeten Grundsätze eines weitgehend naturverträglichen Kletterns (Sächsische Kletterregeln) einschließlich der entsprechenden Ausbildung. Die Bergsportkonzeptionen werden im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden erstellt und fortgeschrieben.

(6) Die Planungen nach Absatz 1 und 2 oder deren Teile bedürfen der Zustimmung durch die oberste Naturschutzbehörde. Für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Zustimmung im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde, für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde und für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. d im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und der obersten Fischereibehörde erteilt. Die so bestätigten Planungen sind im Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Die Ergebnisse der Planungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. g und h sowie nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b werden in geeigneter Form im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

(7) Die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung erstellten und von der obersten Naturschutzbehörde bestätigten Pläne oder Teilpläne im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten fort.

*Anlage 5*
*(zu § 7 Abs. 2, 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2)*

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Nationalpark
Im Gebiet des Nationalparkes soll

1. in der Naturzone A die Entwicklung der Natur grundsätzlich ohne nutzende und lenkende Eingriffe ihren natürlichen Abläufen überlassen bleiben.

2. in der Naturzone B die Waldentwicklung durch geeignete forstliche Maßnahmen auf der Grundlage von Waldbehandlungsgrundsätzen, welche die oberste Naturschutzbehörde und die oberste Forstbehörde einvernehmlich erlassen, in Richtung der natürlichen Waldgesellschaften gelenkt werden. Abschnittsweise soll ein Zielzustand erreicht werden, der eine Waldentwicklung nach Nummer 1 ermöglicht. Ergänzend können stabile Dauerwaldstrukturen geschaffen und erhalten werden. Unmittelbar an offene Felsbildungen oder Gewässer angrenzende Bereiche sollen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausgenommen werden.
3. in der Naturzone B das Offenland dauerhaft erhalten und gepflegt werden, soweit Gründe des Arten- und Biotopschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes oder der Landeskunde dies erfordern und eine Nutzung möglich ist.
4. in der Pflegezone durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Wald und Offenland sowie durch spezifische Naturschutzmaßnahmen die biotoptypische Artenvielfalt der heimischen Pflanzen- und Tierwelt erhalten oder erhöht werden.
5. innerhalb eines Übergangszeitraumes von etwa 30 Jahren für mindestens zwei Drittel der Fläche der Naturzone B die Voraussetzungen für eine Überführung in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A geschaffen werden. Bis zu einem Drittel der Fläche der Naturzone B kann langfristig der Pflegezone zugeordnet werden.
6. die Bestandsentwicklung ausgewählter Tierarten mit jagdlichen Maßnahmen (Wildbestandsregulierung) unter Beachtung der gebotenen Eingriffsminimierung soweit und solange gesteuert werden, wie Belange des Schutzzweckes und andere öffentliche Interessen dies erfordern. Demnach sollen bejagt werden
   a) Reh-, Rot- und Schwarzwild zur Sicherung der natürlichen Waldentwicklung,
   b) Schwarzwild zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Wildschäden,
   c) Füchse zur Abwendung der Tierseuchengefahr und
   d) im Gebiet nicht heimische Wildtierarten (Dam-, Sika-, Gams-, Muffelwild, Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink), um einen Bestandsaufbau zu verhindern.

   Eine Bestandsregulierung anderer Wildtierarten ist grundsätzlich nicht vorzunehmen.
7. der Wildbachcharakter der Fließgewässer mit einer entsprechenden Durchlässigkeit für wasserbewohnende Tierarten erhalten oder wiederhergestellt werden, soweit Verkehrssicherungspflichten oder Erfordernisse des Hochwasserschutzes dem nicht entgegen stehen.
8. die Fischbestandsentwicklung des Fließgewässersystems der Kirnitzsch oberhalb der Mittelndorfer Mühle (Auslauf Untergraben) beobachtet werden mit dem Ziel, Maßnahmen der fischereilichen Hege auf außergewöhnliche, den natürlichen Fischbestand oder den Gewässerlebensraum gefährdende Situationen zu begrenzen. In allen anderen Fließgewässern soll die Fischbestandsregulierung durch geeignete Maßnahmen der fischereilichen Hege den Schutzzweck nach § 3 unterstützen.
9. in den Naturzonen A und B noch bestehendes Nutzungsrecht an Naturgütern, wie Holz, Wasser, Steinen und Erden, langfristig abgelöst werden.
10. durch lenkende Maßnahmen des ruhenden und fließenden Verkehrs der für Naturschutz und Erholung gleichermaßen entscheidende Ruhecharakter der Landschaft erhalten und stärker ausgeprägt werden.
11. bei zulässigen baulichen Maßnahmen eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise sowie bei Erweiterungen baulicher Anlagen ein angemessenes Verhältnis zum Altbestand eingehalten werden.
12. im Rahmen der Erholungsvorsorge ein Netz einheitlich gekennzeichneter Wege (Wanderwege, Radrouten, Bergpfade, Kletterzugänge) und Aussichtspunkte, das ein intensives Erleben von Natur und Landschaft ermöglicht und Beeinträchtigungen der Naturausstattung auf ein unumgängliches Maß beschränkt, dauerhaft unterhalten werden.
13. der Ruhecharakter gefördert werden, indem insbesondere in der Kernzone Naturschutz und Bergsport nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Satz 3 räumlich und zeitlich entflochten werden.
14. wissenschaftliche Beobachtung und Forschung vorrangig den Fragestellungen der weiteren Entwicklung des Nationalparkes und seiner Integration in die Region dienen. Ihre Ergebnisse sollen der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.
15. durch Informations- und Bildungsangebote sowie durch Besucherbetreuung die Umsetzung des Schutzzweckes nach § 3 unterstützt, bei der Bevölkerung Verständnis für ungestörte Naturabläufe und den Nationalpark geweckt und ein Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung geleistet werden.
16. die Zusammenarbeit mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmische Schweiz und dem tschechischen Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge gefördert werden.

***b) Nationalparkprogramm Sächsische Schweiz (NLP-Programm)***

**5.2.4.3 Wildbestandsregulierung**

***Im Nationalpark wird unter anderem bezweckt, Störungen von wildlebenden Tierarten fernzuhalten*** *(§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO).* ***Das Fangen oder Töten wildlebender Tierarten ist verboten*** *(§ 6 Abs. 2 Nr. 11 NLPR-VO).*

Unter Beachtung des vorrangigen Prozessschutzes müsste dies eigentlich bedeuten, auch in die Populationen heimischer Wildtierarten nicht mehr regulierend einzugreifen. Dies ist jedoch durch das weitgehende Fehlen natürlicher Regulationsmechanismen (große Beutegreifer, Seuchen, strenge Winter) und ungünstige Lebensraumbedingungen (enge Verzahnung mit der Kulturlandschaft mit Siedlungs- und Verkehrsräumen, Beunruhigung durch Besucher, Einwanderung gebietsfremder Arten) praktisch nur sehr begrenzt möglich.

***Geboten ist deshalb unter Beachtung der Eingriffsminimierung eine Wildbestandsregulierung mit jagdlichen Maßnahmen, soweit und solange Belange des Schutzzwecks und andere öffentliche Interessen dies erfordern*** *(§ 14 Abs. 2 Nr. 1c, Anlage 5 Nr. 6 NLPR-VO).*

Wildbestandsregulierung ist demnach eine auf den Schutzzweck des Nationalparks sowie die Sicherung sonstiger öffentlicher Interessen ausgerichtete Form der Jagd.

Bezweckt wird dabei:

- die Entwicklung standortheimischer naturnaher Wälder, vor allem das Aufwachsen und Verjüngen standortheimischer Baumarten einschließlich Boden- und Strauchvegetation; Für die Übergangszeit von 30 Jahren (vergleiche Anlage 5 Nr. 5 NLPR-VO) gilt der Grundsatz, „naturnahe Waldentwicklung vor unbeeinflusster Wildentwicklung“. Dazu erfolgt eine weitgehend flächendeckende Regulierung von Rot- und Rehwild mit der Maßgabe, einen noch näher zu bestimmenden Schwellenwert „Anteil Leittriebverbiss“ (differenziert nach Laubbaumarten und Weißtanne) nicht zu überschreiten. Angestrebt werden Bestände von **Rot- und Rehwild**, die sowohl eine Entwicklung gesunder und stabiler Wildtierpopulationen (unterer Grenzwert) als auch das Verjüngen und Aufwachsen standortheimischer Baumarten und der Strauch- und Bodenvegetation grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (oberer Grenzwert).
- die Begrenzung von Störungen durch **gebietsfremde Wildtierarten** (Beunruhigung und Veränderung der Lebensgemeinschaften einheimischer Wildtierarten, verstärkter Verbiss- und Schäldruck auf standortheimische Baumarten); Deshalb soll ein Bestandesaufbau im Gebiet nicht heimischer Wildtierarten (Anlage 5 Nr. 6d NLPR-VO) konsequent verhindert werden. Dies erfordert unter Beachtung von tierschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen möglichst die Erlegung jedes festgestellten Tieres. Ausgenommen davon ist bis auf weiteres die Gämse, die als gelegentlicher Durchzügler zurzeit keine spürbaren Störungen verursacht.
- der Schutz von Kulturlandschaftsbereichen (landwirtschaftliche Nutzflächen, Seuchenabwehr, Siedlungen) vor Schwarzwildschäden; Eine konsequente Bejagung von **Schwarzwild** ist dabei insbesondere in den Randbereichen des Nationalparks erforderlich.
- die Unterstützung bei der Abwehr von Tierseuchengefahr, insbesondere durch eine Regulierung beim **Fuchs** in siedlungsnahen Bereichen.

Die gebotene Eingriffsminimierung bei der Wildbestandsregulierung soll, auch unter Berücksichtigung anderer Ziele, auf folgenden Ebenen erfolgen:

**e) Wildtierarten |** Verzicht auf eine Regulierung anderer als oben genannter Wildtierarten; konsequente Ausrichtung der Regulierung beim Schalenwild auf eine Leitart, Konzentration der Eingriffe in die Jugendklassen und auf weibliches Wild, Verzicht auf das Erlegen älteren männlichen Wildes (z.B. Rothirsche der Altersklassen III und IV)

**f) Fläche |** je nach vorrangiger Zielstellung räumliche Differenzierung von Umfang sowie Art und Weise der Eingriffsführung (im Sinne von „Zonierung“), das heißt intensive Bejagung in Bereichen mit Zielstellung „Weißtanne“, extensiveres Vorgehen in Bereichen mit Vorrang „Prozessschutz“; Ausweisung eines größeren Bereiches mit weitgehendem Verzicht auf jagdliche Maßnahmen im Interesse der Erlebbarkeit einheimischer Wildtiere (insbesondere Rotwild) durch Besucher im Rahmen des Naturerlebens (§ 4 NLPR-VO)

**g) Zeit |** Begrenzung der Jagdzeiten durch Intervalljagd bei strikter Ausrichtung auf die Leitart; im Intervall Bejagung aller anderen Wildtierarten im Rahmen der Wildbestandsregulierung unter Beachtung tierschutz- und jagdrechtlicher Erfordernisse

**h) Methoden |** Regulierung von Schalenwild vorrangig über Bewegungsjagden, Erhaltung und weitere Qualifizierung eines Netzes von Bejagungsflächen, Jagdausübung vorrangig durch Mitarbeiter der Forstverwaltung sowie besonders ortskundige und qualifizierte private Jäger; keine Verpachtung von Jagdflächen und Verkauf von Trophäenträgern. Für die Erzielung sonstiger Einnahmen aus der Jagd gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Anfallende Trophäen von Schalenwildarten ab Altersklasse II werden durch die Nationalparkverwaltung aufbewahrt.

Ziele und Grundsätze der Wildbestandsregulierung lehnen sich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten an die Empfehlungen zur Jagd in Nationalparken von EUROPARC Deutschland an (Anlage 3).

**5.2.4.4 Wiederansiedlung**

***Unter Berücksichtigung des Prozessschutzes soll ursprünglich heimischen Tierarten, deren Vorkommen erloschen sind, eine artgerechte Wiederansiedlung ermöglicht werden*** *(§ 3 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO).*

Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls unter Beschränkung auf Wildtierarten mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit einer natürlichen Wiederansiedlung.

Unter Berücksichtigung landesweiter Programme und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Böhmischen Schweiz soll mittelfristig die Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung folgender Wiederansiedlungsprogramme erfolgen:

**a) Haselhuhn |** Alte Abschusslisten belegen, dass das Haselhuhn im Elbsandsteingebirge einst in großer Population lebte. Einschneidende Veränderungen in der Waldstruktur ließen die Bestände zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts rasch schrumpfen. Etwa um 1940 galt die Art als ausgestorben. Deutliche Verbesserungen im heutigen Waldbild lassen eine Wiederansiedlung mittlerweile Erfolg versprechend erscheinen. Eine Umsetzung von Wildhühnern aus tschechischen Vorkommen (zum Beispiel Nationalpark Böhmerwald) in den Nationalpark Böhmische Schweiz wird grundsätzlich befürwortet. Maßnahmen zur gezielten Förderung der Wiederansiedlung auf deutscher Seite sollen jedoch unterbleiben. Ausgenommen davon ist eine Zurückdrängung von Nadelbaumarten entlang der Fließgewässer zur Entwicklung von Bachauen.

**b) Luchs |** Unter den heimischen Säugetierarten ist neben dem Wolf der Luchs das Gipfeltier am Ende einer langen Nahrungskette. Er gilt im Elbsandsteingebirge seit 1743 (Sächsische Schweiz) beziehungsweise 1785 (Böhmische Schweiz) als ausgestorben. Nachweise der letzten 70 Jahre belegen den Luchs jedoch als Durchzügler. Dabei wird ein ca. 1000 km² großes grenzübergreifendes, vom Elbsandsteingebirge über das Kreibitzer Gebirge bis zu den östlichen Ausläufern des Lausitzer Berglandes reichendes Streifgebiet belegt. Ziel ist die Sicherung beziehungsweise Förderung einer stabilen Luchspopulation im Elbsandsteingebirge als Standwild in einem grenzübergreifenden, großräumigen Siedlungsareal mit Schwerpunkt in den Nationalparks Böhmische und Sächsische Schweiz. In einem entsprechenden Luchs-Projekt sollen dazu Möglichkeiten einer natürlichen Wiederbesiedlung ebenso untersucht werden wie Aspekte einer gezielten Wiederansiedlung.

**c) Lachs |** Polenz und Kirnitzsch im Nationalpark gehörten bis zum Aussterben des Lachses in Sachsen 1930 zu den bedeutsamen Laichplätzen. Die unter Federführung der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft als Fischereibehörde seit 1995 andauernde, Erfolg versprechende Wiederansiedlung des Lachses bedarf auch in den nächsten Jahren weiterer Besatzmaßnahmen. Eine Bestandesregulierung der Bachforelle zugunsten des Lachses findet nicht statt.